

## 6. Grenzzeichen

### 6.1

<sup>1</sup>Als Grenzzeichen sind witterungsbeständige Natursteine, Meißelzeichen, Schlagmarken, Klebmarken, Rohre, Bolzen, Grenznägel und Hartholzpfähle zu verwenden. <sup>2</sup>Das Grenzzeichen muss als solches zweifelsfrei erkennbar sein. <sup>3</sup>Bei geeigneter Oberfläche soll die Aufschrift „Grenzpunkt“ vorhanden sein.

### 6.2

Steine, grundsätzlich Granitsteine, sollen in der Regel 50 bis 70 cm lang sein und eine ebene, rechteckige Kopffläche mit einer Kantenlänge von etwa 12 cm besitzen.

### 6.3

<sup>1</sup>Schlagmarken sollen eine Kantenlänge von mindestens 10 cm besitzen. <sup>2</sup>Zentriergenauigkeit und Verankerung müssen gewährleistet sein.

### 6.4

<sup>1</sup>Die Länge der Hartholzpfähle beträgt wenigstens 80 cm. <sup>2</sup>Bei kantigen Pfählen muss die rechteckige Kopffläche eine Kantenlänge von mindestens 10 cm besitzen. <sup>3</sup>Bei runden Pfählen muss der Durchmesser mindestens 12 cm betragen.

### 6.5

Rohre, Bolzen, Klebmarken und Grenznägel sollen eine Kopffläche von mindestens 2 cm Durchmesser besitzen.

### 6.6

Farbmarkierungen, Holzpflocke, Drahtstifte, kleine Kerben und anderes sind keine Grenzzeichen.

### 6.7

<sup>1</sup>Auf Antrag der beteiligten Grundstückseigentümer können größere oder besonders zugerichtete Grenzsteine verwendet werden. <sup>2</sup>Die Beschaffung obliegt den Antragstellern. <sup>3</sup>Die Antragsteller haben auch für Hebezeug und ausreichende Arbeitskräfte Sorge zu tragen.